

Stellungnahme

zu den Richtlinienentwürfen der

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 10. Juli 2026 die Richtlinienentwürfe für eine Novellierung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vorgestellt, zu denen der Fachverband Gebäude-Klima e.V. als betroffener Branchenverband Stellung bezieht.

Generell ist anzumerken, dass alle Verweise in den Förderrichtlinien auf die neue Norm DIN/TS 18599 aktualisiert werden sollten.

Zum Ausgleich der reduzierten Fördersummen empfehlen wir, den Spielraum bei der Verbilligung der Kreditvergabe durch die KfW (8.6.2 Zinssatz a) Höhe des Zinssatzes, Verbilligung aus Bundesmitteln) maximal auszunutzen, um die Förderanreize insgesamt weiter attraktiv zu halten.

Da in den Richtlinienentwürfen vielfach auf die „Infoblätter zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ verwiesen wird, ist es aus Sicht des FGK wichtig, in die Erstellung dieser Dokumente eingebunden zu werden.

Der FGK kommentiert in dieser Stellungnahme zunächst aus Sicht der Wärmepumpe und nachgelagert aus Sicht der Lüftung.

- 1. Netzdienlichkeit (TMA 3.4.3.)**
- 2. Kältemittel (TMA 3.4.4.)**
- 3. Ausschluss bei Fernwärme (TMA 3.1.)**
- 4. Wertschöpfungsbonus (BEG EM 8.4.6)**
- 5. Lüftungsanlagen (BEG EM TMA 2.1.)**
- 6. Effizienzhausnachweis (BEG WG TMA)**
- 7. Anforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien eines Effizienzhauses (BEG WG TMA 3.)**

Berlin, Juli 2026

Wärmepumpe

1. Netzdienlichkeit (TMA 3.4.3)

Industrieseitig wurden die Anforderungen des § 14a EnWG zur Entwicklungsgrundlage, deren Umsetzung stetig ausgebaut wird. Die BEG sollte diesen Prozess aus Sicht des FGK nicht durch neue Regulierungen ausbremsen und bereits bestehende Standards nicht mehr verändern.

Das gilt aus Sicht des FGK auch für die Geltungsbereiche des § 14a EnWG. Geräte, die bislang davon nicht betroffen waren, dürfen durch die Förderbedingungen dazu nicht hinzugezogen werden. Bislang lag die Zuständigkeit dafür bei der BNetzA, nicht beim BMWi. Wir gehen davon aus, dass diese Zuständigkeiten erhalten bleiben. Dies betrifft auch die Tatsache, dass der Rollout der intelligenten Messsysteme und der Ausbau der digitalisierten Verteilnetze im Zuständigkeitsbereich der Messstellenbetreiber und Netzbetreiber liegt.

Die Regelungen zur Netzdienlichkeit sollten technische Mindestanforderungen sein und weniger detaillierte Regelungen und Fall-Back-Optionen enthalten. Bei Luft-Luft-Wärmepumpen sollte deshalb die bisherige Anforderung aus den T-FAQs 8.23 beibehalten werden (Erfüllung aktueller Status-Report 60). Eine einseitige Festlegung auf EEBUS als Kommunikationsstandard lehnt der FGK ab.

Gerade den Markt der Luft-Luft-Wärmepumpen betrifft die Festlegung auf EEBUS als einzigen Standard existenziell. Durch eine einseitige Festlegung auf EEBUS als Kommunikationsprotokoll würden weitestgehend alle Luft-Luft-Wärmepumpen ab dem 01. Juli 2027 ausgeschlossen, da sie auch auf andere Protokolle oder §14a EnWG-konforme Lösungen setzen, was speziell für den Nichtwohngebäude-Bereich ein großer Rückschlag wäre.

2. Kältemittel (TMA 3.4.4)

Der FGK begrüßt die Entscheidung, dass der bisherige Zeitpunkt zur verpflichtenden Verwendung von natürlichen Kältemitteln zum 01. Januar 2028 beibehalten wird, wenngleich dies ab diesem Datum weiterhin den de facto kompletten Ausschluss von Luft-Luft-Wärmepumpen / Kältetechnik zur Raumkühlung aus der Förderung bedeutet.

Die mündliche Bestätigung, dass es sich bei den unterschiedlichen Fristen BEG EM, BEG WG und BEG NWG um redaktionelle Fehler handelt, begrüßt der FGK ausdrücklich.

F-Gase-Verordnung als Referenzrahmen

Entlang der F-Gase-Verordnung als europäisches Rahmenwerk entwickeln die Hersteller neue Geräte und Technologien, um den Vorgaben der Verordnung innerhalb der bekannten Fristen gerecht werden zu können. Auch der Handel hat sich auf die Fristen eingestellt.

Differenzierte Grenzwerte berücksichtigen

Analog zur o.g. Regelung hinsichtlich der Inverkehrbringung sollte die F-Gase-VO auch in Bezug auf die GWP-Grenzwerte über das Jahr 2028 hinaus weiterhin gelten und Anwendung finden.

Für den FGK ist klar: Die Förderbedingungen der BEG sollten den europäischen Rechtsrahmen anerkennen und keine darüberhinausgehenden Regelungen und Anforderungen schaffen, um Industrie, Handel und Handwerk bei der Dekarbonisierung des Heizungsbestandes nicht auszubremsen.

Eine Auflistung der ohnehin geltenden Grenzwerte nach Anwendungsfall und Gültigkeitszeitpunkt ist dieser Stellungnahme zu entnehmen:

Übersicht Anforderungen Effizienz und GWP-Grenzwerte gem. F-Gase-VO			
Kühlgeräte, Antrieb mit einem Elektromotor	$\eta_{s,c}$	Datum	GWP-Grenzwert
Luft-Wasser-Kühler ≤ 12 kW	≥ 175 %	01.01.2027	150
Luft-Wasser-Kühler > 12 kW < 400 kW	≥ 175 %	01.01.2027	750
Luft-Wasser-Kühler ≥ 400 kW	≥ 195 %	01.01.2027	750
Wasser/Sole-Wasser-Kühler ≤ 12 kW	≥ 215 %	01.01.2027	150
Wasser/Sole-Wasser-Kühler > 12 kW < 400 kW	≥ 215 %	01.01.2027	750
Wasser/Sole-Wasser-Kühler $\geq 400 < 1\,500$ kW	≥ 270 %	01.01.2027	750
Wasser/Sole-Wasser-Kühler $\geq 1\,500$ kW	≥ 290 %	01.01.2027	750
Luft-Luft-Klimageräte ≤ 12 kW	≥ 241 %	01.01.2029	150
Luft-Luft-Klimageräte > 12 kW	≥ 210 %	01.01.2029	750
Rooftop-Raumklimagerät	≥ 160 %	01.01.2027	150

Übersicht Anforderungen Effizienz und GWP-Grenzwerte gem. F-Gase-VO			
Wärmepumpen Wärmequelle Luft	$\eta_{s,c}$	Datum	GWP-Grenzwert
Wärmepumpen ≤ 12 kW	≥ 181 %	01.01.2029	150
Wärmepumpen > 12 kW	≥ 150 %	01.01.2029	750

3. Förderausschluss beim Wechsel v. Fernwärme auf Wärmepumpen (TMA 3.1.)

Der FGK macht sich für eine individuelle Wärmeversorgung stark. Unverbindliche kommunale Planungsvorhaben von Wärmenetzen dürfen nicht zum Ausschluss von Förderungen werden. Generell ist ein Anschlusszwang an Wärmenetze abzulehnen und sollte dem individuellen Wunsch, autark Heizen und Kühlen zu können nicht im Wege stehen.

4. Wertschöpfungsbonus (BEG EM 8.4.6)

Im Rahmen des Entwurfs der Förderrichtlinie wird der Herstellungsraum auf die Europäische Union beschränkt. Dies entspricht nicht den politischen Beschlüssen, die sowohl auf Bundesebene als auch auf Europaebene getroffen wurden. Im Industrial Accelerator Act (IAA) wird die Formulierung „**Europäische Union und in assoziierten Märkten**“ verwendet. Diese Formulierung muss auch hier Anwendung finden.



Lüftung

5. Lüftungsanlagen (BEG EM TMA 2.1.)

2.1.1 Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen – Wohngebäude

Abschnitt	Aktueller Entwurf	Vorschlag Korrektur	Begründung
2.1.1.	Gefördert wird die Umsetzung folgender Maßnahmen: – Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ aufweisen – Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen – ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ oder – ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ erreicht wird	Gefördert wird die Umsetzung folgender Maßnahmen: – Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ aufweisen der Energieeffizienzklasse E gemäß (Ecodesign VO EU 1253/2014 und 1254/2014) – Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit Energieeffizienzklasse B gemäß (Ecodesign VO EU 1253/2014 und 1254/2014) denen ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq$	Die vorgeschlagenen Änderungen dienen vor allem der Vereinfachung der Nachweisführung, zumal die Förderrichtlinie in 2.1.1 bereits die Einhaltung der Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie einfordert. Zudem basieren die bisher verwandten Kennwerte auf den veralteten DiBT-Zulassungen. Diese sind nicht mehr gültig.



		0,45 W/(m³/h) oder ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{\text{WBG}} \geq 75\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{\text{el,Vent}} \leq$ $0,35 \text{ W/(m³/h)}$ erreicht wird und an den Wärmebereitstellungsgrad von Lüftungsanlagen werden gleichwertig erfüllt, wenn die Lüftungsanlage einen spezifischen Energieverbrauch von $\text{SEV} < 34 \text{ kWh/(m²·a)}$ gemäß Ökodesign-Richtlinie aufweist.	
2.1.1.	Die Einhaltung der Anforderungen an Lüftungsanlagen ist durch eine Fachunternehmererklärung zusammen mit einer Herstellerbescheinigung für die Gerätekomponenten auf Grundlage der DIN V 4701-10/12, DIN V 18599-6 und DIN 1946-6 zu dokumentieren. Eine Lüftungsanlage muss einreguliert sein und mindestens in der Lage sein, die in DIN 1946-6 genannte Lüftung zum Feuchteschutz für die gesamte Nutzungseinheit sicherzustellen. Die jeweiligen Anforderungen an die spezifische elektrische Leistungsaufnahme von Ventilatoren und an den Wärmebereitstellungsgrad von Lüftungsanlagen werden gleichwertig erfüllt, wenn	Die Einhaltung der Anforderungen an Lüftungsanlagen ist durch eine Fachunternehmererklärung zusammen mit einer Herstellerbescheinigung für die Gerätekomponenten auf Grundlage der DIN V 4701-10/12, DIN EN 12831, DIN V 18599-6 und DIN 1946-6 zu dokumentieren. Eine Lüftungsanlage muss einreguliert sein und mindestens in der Lage sein, die in DIN 1946-6 genannte Lüftung zum Feuchteschutz für die gesamte Nutzungseinheit sicherzustellen. Die jeweiligen Anforderungen an die spezifische elektrische Leistungsaufnahme von Ventilatoren und an den Wärmebereitstellungsgrad von Lüftungsanlagen werden	Die vorgeschlagenen Änderungen dienen vor allem der Vereinfachung der Nachweisführung, zumal die Förderrichtlinie in 2.1.1 bereits die Einhaltung der Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie einfordert. Zudem basieren die bisher verwandten Kennwerte auf den veralteten DiBT-Zulassungen. Diese sind nicht mehr gültig. Die DIN V 4701 wurde durch die DIN EN 12831 abgelöst.



die Lüftungsanlage einen spezifischen Energieverbrauch von $SEV < -34 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ gemäß Ökodesign-Richtlinie aufweist. Lüftungsanlagen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen einhalten	gleichwertig erfüllt, wenn die Lüftungsanlage einen spezifischen Energieverbrauch von $SEV < -34 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ gemäß Ökodesign-Richtlinie aufweist. Lüftungsgeräteanlagen müssen die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen einhalten	
--	--	--

2.1.3 Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen – Nichtwohngebäude

Abschnitt	Aktueller Entwurf	Vorschlag Korrektur	Begründung
2.1.3	Gefördert wird die Umsetzung folgender Maßnahmen an Zu- und Abluftsystemen mit Wärmerückgewinnung:	Gefördert wird die Umsetzung folgender Maßnahmen an Zu- und Abluftsystemen mit Wärmerückgewinnung:	Es ist zielführend die Ventilatoren an allen Arten von RLT-Anlagen durch effiziente Ventilatoren zu ersetzen. Eine Beschränkung würde einen großen Teil des möglichen Einsparpotentials nicht heben. Der Tausch von kompletten RLT-Geräten ist ohnehin an eine Wärmerückgewinnung gekoppelt (Ecodesign VO EU 1253/2014)



2.1.3.	Einbau drehzahl geregelter Ventilatoren mit einem Effizienzgrad gemäß Anhang IV Tabelle 1 der Verordnung der Europäischen Union Nummer 327/2011	Einbau drehzahl geregelter Ventilatoren mit einem Effizienzgrad gemäß Anhang II Tabelle 1 der Verordnung der Europäischen Union Nummer 2024/1834 mit Änderung 2025/2481.	Die Verordnung EU 327/2011 wird am 24.07.2026 aufgehoben und durch die Verordnung EU 2024/1834 ersetzt. Die Änderung EU 2025/2481 definiert notwendige Klarstellungen zu den Technischen Daten
--------	---	--	--

2.1.4 Nachweise

Abschnitt	Aktueller Entwurf	Vorschlag Korrektur	Begründung
2.1.4	Wohngebäude: – Bestätigung eines Energieeffizienz-Experten – Herstellernachweise zu den Produktmerkmalen entsprechend der oben beschriebenen Funktionen der jeweils eingesetzten Technik oder – Bestätigung der oben beschriebenen Funktionen oder Eigenschaften der jeweils eingesetzten Technik (zum Beispiel Fachunternehmererklärung) – Vorhabenbezogene Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen, Aufstellung der förderfähigen	Wohngebäude: – Bestätigung eines Energieeffizienz-Experten – Herstellernachweise zu den Produktmerkmalen entsprechend der oben beschriebenen Funktionen der jeweils eingesetzten Technik oder – Bestätigung der oben beschriebenen Funktionen oder Eigenschaften der jeweils eingesetzten Technik (zum Beispiel Fachunternehmererklärung) – Vorhabenbezogene Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen, Aufstellung der förderfähigen	Für den Nachweis der technischen Eigenschaften ist bei Anlagen zur Wärmeerzeugung eine Fachunternehmererklärung ausreichend. Dies sollte gleichlautend auch für Lüftungsanlagen (2.1.1) gelten und somit eine Verfahrensvereinfachung darstellen. Ggf. sind die Anforderungen an den Nachweis durch eine konkrete Bestätigung eines Fachunternehmers über die Durchführung der Maßnahme zu ergänzen.



	Investitionsmaßnahmen und -ausgaben	Investitionsmaßnahmen und -ausgaben:	
2.1.4.	Nichtwohngebäude: – Bestätigung eines Energieeffizienz-Experten – Herstellernachweis zu den produktspezifischen Kenndaten (wie zum Beispiel Wärmerückgewinnungsklasse, Dichtheitsklasse, Effizienzklasse von Ventilatoren) – Bei Ersteinbau, umfassender Erneuerung der Gesamtanlage oder Austausch des Ventilators: Bericht zur Übergabe der Anlage nach DIN EN 12599:2013-01 Abschnitt 9 – Bei Erneuerung und Instandsetzung der Luftleitungen: Protokoll der Messung des Leckluftvolumenstroms nach DIN EN 12599:2013-01 Abschnitt D-8 – Bei der Dämmung von Luftleitungen: Herstellerangaben über Dämmstoffdicke und Wärmeleitfähigkeit – Vorhabenbezogene Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen, Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -ausgaben	Nichtwohngebäude: – Bestätigung eines Energieeffizienz-Experten – Herstellernachweis zu den produktspezifischen Kenndaten (wie zum Beispiel Wärmerückgewinnungsklasse, Dichtheitsklasse, Effizienzklasse von Ventilatoren) – Bei Ersteinbau, umfassender Erneuerung der Gesamtanlage oder Austausch des Ventilators: Bericht zur Übergabe der Anlage nach DIN EN 12599:2013-01 Abschnitt 9 – Bei Erneuerung und Instandsetzung der Luftleitungen: Protokoll der Messung des Leckluftvolumenstroms nach DIN EN 12599:2013-01 Abschnitt D-8 – Bei der Dämmung von Luftleitungen: Herstellerangaben über Dämmstoffdicke und Wärmeleitfähigkeit – Vorhabenbezogene Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen, Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -ausgaben	Für den Nachweis der technischen Eigenschaften ist bei Anlagen zur Wärmeerzeugung eine Fachunternehmererklärung ausreichend. Dies sollte gleichlautend auch für Lüftungsanlagen (2.1.1) gelten und somit eine Verfahrensvereinfachung darstellen. Ggf. sind die Anforderungen an den Nachweis durch eine konkrete Bestätigung eines Fachunternehmers über die Durchführung der Maßnahme zu ergänzen.

6. Effizienzhausnachweis (BEG WG TMA)

Die erweiterten Anforderungen in Bezug auf die Lüftungsanlage sind zu begrüßen. Lüftungstechnische Maßnahmen werden von den Bauherren oftmals als „überflüssig“ betrachtet und bei knapper Kostenkalkulation gestrichen. Eine Aufklärung über die Effizienzgewinne und somit Kosteneinsparungen wird die Bauherren bei ihren Investitionsentscheidungen qualitativ unterstützen.

Abschnitt	Aktueller Entwurf	Vorschlag Korrektur	Begründung
Effizienzhausnachweis	Bei der Realisierung von Effizienzhäusern ist stets zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung erforderlich sind. Hierzu ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, in dem der erforderliche Außenluftvolumenstrom und die Lösung zur Umsetzung spezifiziert werden, zum Beispiel unter Anwendung der DIN 1946-6. Die Veranlassung der Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen verantwortet der Bauherr. Auf eine wärmebrückenminimierende und möglichst luftdichte Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik ist zu achten. Der Bauherr ist bei der Entwicklung des energetischen Gesamtkonzepts zu den Effizienzgewinnen einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung zu beraten. Dabei ist eine Ausführungsvariante der Effizienzhausberechnung mit einer	Bei der Realisierung von Effizienzhäusern ist stets zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung erforderlich sind. Hierzu ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, in dem der erforderliche Außenluftvolumenstrom und die Lösung zur Umsetzung spezifiziert werden, zum Beispiel unter Anwendung der DIN 1946-6. Die Veranlassung der Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen verantwortet der Bauherr. Auf eine wärmebrückenminimierende und möglichst luftdichte Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik ist zu achten. Der Bauherr ist bei der Entwicklung des energetischen Gesamtkonzepts zu den Effizienzgewinnen einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung zu beraten. Dabei ist eine Ausführungsvariante der Effizienzhausberechnung mit einer	Die vorgeschlagenen Änderungen dienen vor allem der Vereinfachung der Nachweisführung, zumal die Förderrichtlinie in 2.1.1 bereits die Einhaltung der Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie anfordert. Zudem basieren die bisher verwandten Kennwerte auf den veralteten DiBT-Zulassungen. Diese sind nicht mehr gültig.



Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für alle Nutzungseinheiten (z. B. zentrale Anlage, Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{\text{WBG}} \geq 80$ Prozent bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{\text{el,Vent}} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$) zu erstellen, und dem Bauherrn zu erläutern und zu übergeben.	Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für alle Nutzungseinheiten (Dies beinhaltet z. B. die Herstellererklärung und das Energie-Label der eingesetzten Lüftungsgeräte zentrale Anlage, Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{\text{WBG}} \geq 80$ Prozent bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{\text{el,Vent}} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$) zu erstellen, und dem Bauherrn zu erläutern und zu übergeben.
--	---

7. Anforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien eines Effizienzhauses (BEG WG TMA 3.)

Die Neuformulierung der Anforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien eines Effizienzhauses ist aus Sicht des FGK zu begrüßen. Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) erkennt die Anrechnung der Wärmerückgewinnung zur Erfüllung der Anforderungen der Bio-Treppe gleichermaßen an, wie die Förderrichtlinien der BEG die Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen zur Erfüllung der Effizienzhausvorgaben.

Die Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung war bislang ein wesentlicher Bestandteil der EE-Klasse. Mit der Integration der EE-Klasse in die Standardförderung für Effizienzhäuser bietet sich nun die Chance, die kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung als festen Standard insbesondere für die Effizienzhaus-Stufen EH 55 und EH 40 zu etablieren. Dies ist ein konsequenter und zukunftsorientierter Schritt.

Damit wird sichergestellt, dass die hohen Anforderungen an Energieeffizienz, Komfort und Gesundheit im Gebäude langfristig erfüllt werden. Gleichzeitig unterstützt dieser Ansatz die Ziele der EPBD im Hinblick auf die Sicherstellung einer guten Innenraumluftqualität. Vor dem Hintergrund der nachgewiesenen positiven Auswirkungen gesunder Innenraumluft auf Gesundheit, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit der Bewohner und Nutzer ist die breite Anwendung moderner Lüftungssysteme ein wichtiger Baustein für energieeffizientes und nachhaltiges Bauen.

Die fachlichen Argumente, die bisher für die Berücksichtigung der Lüftung mit Wärmerückgewinnung innerhalb der EE-Klasse gesprochen haben, gelten unverändert fort. Daher erscheint es folgerichtig, diese Anforderungen künftig mindestens auf die Gebäudestandards EH 55 und EH 40 zu übertragen.

Auch die Förderstatistik der BEG zeigt, dass dies praxisgerecht und marktgerecht umsetzbar ist: Bereits heute sind mehr als drei Viertel aller geförderten EH-55- und EH-40-Gebäude mit



**Fachverband
Gebäude-Klima e.V.**

einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ausgestattet. Eine verbindliche Berücksichtigung dieser Technologie würde somit überwiegend den bereits etablierten Marktstandard abbilden und keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Anforderungen schaffen.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die Aufnahme der EE-Klasse in die Standard-Effizienzhausförderung und sehen darin eine wichtige Chance, Energieeffizienz, Klimaschutz und gesunde Innenräume gleichermaßen zu stärken.